

Anhang 1 zu Anlage 4 – Prozessbeschreibung Geregelt Praxisübernahme

Ziel

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages soll die Fortführung der Praxis eines ausscheidenden HAUSARZTES durch einen anderen HAUSARZT mit einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV sichern.

§ 1

Prozessschritte

- (1) Bis zum 10. des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme, die Kündigung der HZV-Teilnahme des ausscheidenden HAUSARZTES als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers dem vom Hausärzteverband beauftragtem Rechenzentrum vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübernahme zum 01.04.2023 müssen die Unterlagen spätestens am 10.01.2023 vorliegen).
- (2) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum informiert die spectrumK oder die von spectrumK benannte Stelle bis zum 15. des 1. Monats im Quartal über alle bekannten Praxisübernahmen zum Beginn des auf das laufende Quartal folgenden Quartals (Beispiel: bis spätestens 15.01.2023 wird über Praxisübernahmen zum 01.04.2023 informiert). Sofern der 15. des 1. Monats im Quartal auf einen Feiertag oder ein Wochenende fällt, erfolgt die Übermittlung der Information am nächstfolgenden Wochentag. Die Information erfolgt automatisiert, z.B. per E-Mail an einen abgestimmten Verteiler bei der spectrumK. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und spectrumK abgestimmt. Erforderliche Daten sind Name und Vorname, LANR und HÄVG-ID der beiden Ärzte und Datum der Praxisübernahme.
- (3) Die HZV-Teilnahme des Praxisnachfolgers wird nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung HAUSARZT im Rechenzentrum bestätigt. Falls der Praxisnachfolger zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bestätigung der HZV-Teilnahme unter Vorbehalt. Für die Nacherfüllung einzelner Teilnahmevoraussetzungen gelten folgende Übergangsfristen:
 - DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübernahme
 - Der Praxisnachfolger muss mit Beginn der erfolgreichen Praxisübernahme (Bsp. Praxisübernahme zum 01.04.2023) über eine Vertragsarztzulassung verfügen.
- (4) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses entsprechend Punkt 1.2 der Anlage 4 des HZV-Vertrages an die spectrumK oder die von ihr beauftragte Stelle.

- (5) Das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die spectrumK oder die von ihr beauftragte Stelle. Die Vertragspartner stimmen überein, dass zwischen HÄVG und der spectrumK von den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen bilateral abweichende Fristen vereinbart werden können.
- (6) Die spectrumK informiert die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich. Sie weist darauf hin, dass die HZV-Versicherten der Bindung an den Praxismachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber der spectrumK widersprechen können. Die spectrumK stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Versicherten rechtzeitig informiert, so dass die zweiwöchige Widerrufsfrist spätestens bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses durch die spectrumK (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages) beendet ist.
- (7) Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerrufsrecht fristgemäß Gebrauch machen, teilt die spectrumK die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung dem vom Hausärzterverband beauftragten Rechenzentrum im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Ein verspäteter Widerruf wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als Beendigung der HZV-Teilnahme mit Wirkung zum Folgequartal durch die spectrumK an das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum mitgeteilt.
- (8) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch das Rechenzentrum unterdrückt.
- (9) Die spectrumK oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des HZV-Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies im Rahmen des Teilnehmerverzeichnisses an das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.
- (10) Erfüllt der Praxismachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nicht, so wird seine HZV-Vertragsteilnahme und damit auch die der HZV-Versicherten zum Zeitpunkt des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.

Beispiel Praxisübergabe zum 01.04.2023:

Meldung der Praxisübergabe durch Arzt an Rechenzentrum:	10.01.2023
Meldung der Praxisübergabe durch Rechenzentrum an spectrumK:	15.01.2023
Versand Pseudo-TE` s von Rechenzentrum an spectrumK:	17.01.2023
HZV-Versichertenverzeichnis durch spectrumK an Rechenzentrum:	01.03.2023